

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (www.admin.ch/ch/d/as/) veröffentlicht wird.

Verordnung betreffend die Überführung der Ruhegehaltsordnung der vor 1995 gewählten ETH-Professorinnen und -Professoren in die Pensionskasse des Bundes PUBLICA

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. November 2003¹ betreffend die Überführung der Ruhegehaltsordnung der vor 1995 gewählten ETH-Professorinnen und -Professoren in die Pensionskasse des Bundes PUBLICA wird wie folgt geändert:

Art. 3 Hypothekardarlehen

Die von der ehemaligen Witwen- und Waisenkasse der Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschulen aufgrund der Statuten vom 16. Juni 1971 an Professorinnen und Professoren gewährten laufenden Hypothekardarlehen werden durch das Bundesamt für Wohnungswesen bis zur vollständigen Rückzahlung weitergeführt und verwaltet. Eine Verlängerung der Laufzeit dieser Darlehen ist ausgeschlossen. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement regelt die Darlehensbedingungen in einem Reglement.

II

Die Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ SR 414.146